

## Ende der doppelten Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten absetzbar

| Wenn Arbeitnehmer im Zuge einer doppelten Haushaltsführung eine Immobilie am Ort ihrer ersten Tätigkeitsstätte erwerben und fremdfinanzieren, sind die dafür zu entrichtenden Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit dem Grunde nach abziehbar. Wird die Immobilie **bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung** verkauft und ist eine **Vorfälligkeitsentschädigung** zu zahlen, ist diese nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz indes **nicht als Werbungskosten** absetzbar. |

Auslösendes Moment und somit der maßgebliche Bestimmungsgrund für die Vorfälligkeitsentschädigung ist **die Veräußerung der Immobilie** und die damit zusammenhängende Auflösung des Darlehensvertrags. Daher wird – so das Finanzgericht – die ursprüngliche berufliche Veranlassung überlagert von dem **durch die Veräußerung ausgelösten Veranlagungszusammenhang**.

**Beachten Sie** | Das Finanzgericht hat sich bei seiner Urteilsbegründung u. a. auf ein **Urteil des Bundesfinanzhofs** bezogen, das in der Literatur mitunter kritisch betrachtet wird. Danach kann ein **Vermieter** eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abziehen, wenn er seine Darlehensschuld vorzeitig ablöst, um sein bisher vermietetes Objekt lastenfrei übereignen zu können.

**Praxishinweis** | Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts ist die Revision anhängig. Vorerst ist also abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof seine zu den Vermietungseinkünften ergangene Rechtsprechung ggf. modifiziert. Bis zur Klärung sollten betroffene Steuerbescheide jedenfalls per Einspruch offengehalten werden.

**Quelle** | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.11.2016, Az. 2 K 1701/14, Rev. BFH Az. VI R 15/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 194236; BFH-Urteil vom 11.2.2014, Az. IX R 42/13